



Junge Kirche
an Uni und FH ::

Wahlordnung des KSHG-Rates

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlausschuss	1
§ 2 Kandidat*innen.....	1
§ 3 Wahlberechtigte	1
§ 4 Wahlort und Wahlzeit	1
§ 5 Vorbereitung	1
§ 6 Durchführung.....	2
§ 7 Stimmenauszählung.....	2
§ 8 Annahme der Wahl	2
§ 9 Veröffentlichung des Wahlergebnisses	2
§ 10 Nachrückliste	3
§ 11 Änderung der Wahlordnung.....	3

Wahlordnung des KSHG-Rates

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

§ 1 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss organisiert und führt die Wahl des KSHG-Rates durch.
- 2) Er wird zu Beginn des Semesters gebildet und endet mit der Konstituierung des neuen Wahlausschusses im folgenden Semester.
- 3) Mitglied des Wahlausschusses können alle an der Gemeinde Interessierten sein.
- 4) Er wird durch ein*e Referent*in geleitet, der*die durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Vorfeld bestimmt wird.
- 5) Die Kandidat*innen für den KSHG-Rat dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 6) Der Wahlausschuss spricht bereits zu Beginn eines jeden Semesters mögliche Kandidat*innen an, damit diese die Möglichkeit haben sich bereits im Vorfeld die Ratsarbeit anzusehen.

§ 2 Kandidat*innen

- 1) Für den KSHG-Rat können alle Interessierten unter 35 Jahren kandidieren, die an einer universitären Einrichtung oder Hochschule der Stadt Münster bzw. innerhalb der Stadt Münster studieren oder sich in einem ausbildungsähnlichen Verhältnis befinden.
- 2) Die Kandidat*innen dürfen zum Zeitpunkt des Mandatsbeginns in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der KSHG stehen.

§ 3 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle an der Gemeinde Interessierten.

§ 4 Wahlort und Wahlzeit

Die Wahl findet auf dem Gemeindeforum statt. Im Gemeindeforum soll zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich Interessierte spontan zur Kandidatur entscheiden. Sofern gewollt, gibt es die Möglichkeit einer ergänzenden digitalen Abstimmung.

§ 5 Vorbereitung

Die Organisation umfasst folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Zeitplans und Überprüfen der Einhaltung dieses Plans
- b) Feststellung der frei werdenden Mandatsplätze und deren Bekanntmachung
- c) Verantwortung für die Kandidat*innensuche und Weitergabe der Informationen zum Mandat an alle Interessierten
- d) Aufstellung und Veröffentlichung einer Kandidat*innenliste
- e) Der Wahlausschuss stellt im Vorfeld fest, dass mit der Wahl mindestens acht Mandate vergeben sind. Ist dies nicht gegeben, informiert er den Rat frühzeitig.
- f) Festlegung und Bekanntgabe der Wahlzeiten und der Wahlorte
- g) Erstellung von Informationsmaterial über die Kandidat*innen
- h) Erstellung von Stimmzetteln

- i) Bei Bedarf Ansprache von Wahlhelfer*innen und Information dieser über den Ablauf und die Aufgaben. Diese dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.

§ 6 Durchführung

- 1) Die Kandidat*innenliste schließt auf dem Gemeindeforum. Interessierte können sich während des Gemeindeforums bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt zur Wahl stellen.
- 2) Der Wahlausschuss organisiert die Präsentation der einzelnen Kandidat*innen.
- 3) Die Wähler*innen müssen sich auf Nachfrage ausweisen können. Der Name wird registriert, um doppelte Stimmabgaben zu verhindern.
- 4) Jede*r Wähler*in hat maximal so viele Stimmen, wie freie Mandate im KSHG-Rat zur Verfügung stehen. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 5) Die Kandidat*innenliste ist zum Wahlzeitpunkt für alle sichtbar. Alle Wähler*innen erhalten einen Stimmzettel auf dem sie die Namen der Kandidat*innen aufschreiben, denen sie eine Stimme geben möchten. Unterschreitet die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der Mandate, gelten die Stimmen als Bestätigung.
- 6) Über die Weise einer zusätzlichen Online-Abstimmung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 Stimmenauszählung

- 1) Nach Ende der Wahl findet die Auszählung der Wahlzettel durch den Wahlausschuss statt.
- 2) Stimmzettel, die mehr Stimmen als die gültige Stimmenanzahl oder unsachgemäße Äußerungen enthalten, werden bei der Stimmenauszählung als ungültig gezählt.
- 3) Gewählt ist, auf wen unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen entfallen.
- 4) Bei gleicher Stimmenzahl auf dem letzten Listenplatz sind diese Kandidat*innen alle gewählt. Die maximale Mandatsanzahl wird angepasst.
- 5) Alle Kandidat*innen werden über den Ausgang der Wahl benachrichtigt.
- 6) Nicht gewählte Kandidat*innen werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmen auf einer Nachrückliste geführt. Diese wird nicht veröffentlicht, kann aber nach § 9.2 eingesehen werden.

§ 8 Annahme der Wahl

Die Kandidat*innen erklären die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl, nachdem ihnen das Ergebnis bezüglich ihrer Person verkündet wurde.

§ 9 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1) Der Wahlausschuss stellt die neugewählten Mitglieder fest und veröffentlicht das endgültige Ergebnis in alphabetischer Reihenfolge nach erfolgter Annahme der Wahl.
- 2) Das Ergebnis der Wahl mit der genauen Stimmenanzahl kann nach Ende der Auszählung für einen Zeitraum von zwei Wochen im Sekretariat der KSHG eingesehen werden.

§ 10 Nachrückliste

- 1) Scheidet ein KSHG-Ratsmitglied vor Ende seiner Mandatszeit aus, wird der frei gewordene Platz durch Kandidat*innen von der Nachrückliste besetzt.
- 2) In diesem Fall wird der GA beauftragt, auf den*die nächste*n Kandidatin*en auf der Nachrückliste zuzugehen und diese*n nach seiner*ihrer Bereitschaft zu fragen.
- 3) Ist diese*r nicht bereit, so wiederholt sich der Vorgang für den*die Nächstplatzierte*n der Nachrückliste bis diese Liste leer ist. Der Platz kann bis zur nächsten Wahl vakant bleiben und bei der nächsten KSHG-Ratswahl besetzt werden.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Der KSHG-Rat kann auf Antrag eines Mitglieds diese Wahlordnung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder ändern.

Münster, den 7. Juli 2020